

Veranstalter Lexxion Verlagsgesellschaft mbH

Tagungsort Villa Bonn – Frankfurter Gesellschaft für Handel,
Industrie und Wissenschaft · Telefon: 069-72 65 79
Siesmayerstr. 12 · 60323 Frankfurt · U-Bahnhof Westend

**Teilnahme-
beitrag** Regulär: € 980,-
jeweils Ermäßigt für Abonnenten der Zeitschrift StoffR oder
zzgl. MwSt. des REACH+StoffR-Kommentars: € 910,-
Im Teilnahmebeitrag enthalten sind die Tagungsunterlagen
sowie Mittagessen, Kaffee und Getränke. Erfolgt ein schriftlicher
Rücktritt bis zum Anmeldeschluss, wird der Betrag zurück-
gezahlt. Bei einem späteren Rücktritt wird der Betrag nicht
erstattet, es kann jedoch ein Ersatzteilnehmer benannt werden.

Anmeldung Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Tel.: 030-81 45 06-0 · Fax: 030-81 45 06-22
www.lexxion.de/konferenzen



Ansprechpartnerin
Nikola Bock
Tel.: 030-81 45 06-27
Fax: 030-81 45 06-22
E-Mail: bock@lexxion.de

F A X - C O U P O N

Bitte faxen Sie den ausgefüllten Coupon
bis zum 14.4.2009 an 030-81 45 06-22

REACH-Workshop Dienstag, 21. April 2009

- Ja, ich nehme an der Veranstaltung teil und zahle regulär
€ 980,- (zzgl. MwSt.).
- Ja, ich nehme an der Veranstaltung teil und zahle als Abonnent
der StoffR oder des REACH+StoffR-Kommentars nur € 910,-
(zzgl. MwSt.).
- Nein, ich kann leider nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Name

Firma

Adresse

Telefon, Fax

E-Mail

Datum, Unterschrift

Änderungen vorbehalten. Angaben entsprechen dem Stand der Drucklegung (9.3.2009).
Weitere Informationen, Neuigkeiten und Online-Anmeldung unter www.lexxion.de/konferenzen



REACH-Workshop

Konsequenzen aus fehlerhafter oder
fehlender Vorregistrierung –
Ländervollzug, zivil- und strafrechtliche
Fragestellungen

Dienstag, 21. April 2009

Villa Bonn, Frankfurt/Main

DER JURISTISCHE VERLAG
lexxion
BERLIN

Intensiv-Workshop

Der Workshop bietet die Möglichkeit, tiefer in die Problematik fehlender oder fehlerhafter (Vor)Registrierung einzusteigen, einzelne Fallbeispiele zu analysieren und etwaige Unsicherheiten zu beseitigen. Die Referenten – Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet – sorgen für eine umfassende Betrachtung der drei behandelten Bereiche. Aktive Mitarbeit auf Seiten der Teilnehmer wird vorausgesetzt. Der Workshop ist auf 25 Teilnehmer begrenzt.

Programm

- 9:00 Registrierung
- 9:15 Beginn
- ca. 13:00 Mittagessen
- 17:30 Ende der Veranstaltung

Die Referenten

Walter Adebahr (Ländervollzug)
Umweltministerium Baden-Württemberg, Stuttgart

Dr. Regina Michalke (Strafrecht)
Kanzlei Prof. Dr. Hamm & Partner, Frankfurt/Main

Dr. Markus Wintterle (Zivilrecht)
Kleiner Rechtsanwälte, Mannheim

Fragen der Teilnehmer

Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, ihre Fragen bereits bei der Anmeldung zu formulieren und an den Lexxion Verlag zu richten (bock@lexxion.de). So können sich die Referenten besser darauf einstellen. Selbstredend sollen hierdurch spontane Fragen nicht unterbunden werden!

Zivilrechtliche Konsequenzen fehlerhafter oder fehlender (Vor)Registrierung

Die Verletzung von Informationspflichten unter REACH und fehlende oder mangelhafte (Vor)Registrierung stellen Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender vor konkrete, zivilrechtliche Fragestellungen, die vom Gewährleistungsrecht bis zum Deliktsrecht gehen. Die Frage, wie sich die einzelnen an der Lieferkette Beteiligten durch eine vertragliche Gestaltung hinsichtlich der durch REACH umgestalteten Pflichtenlage absichern können, gewinnt zunehmend an Bedeutung: Ein vorsorgendes Vertragsmanagement hilft hier, Haftungsrisiken zu vermeiden.

Strafrechtliche Konsequenzen fehlerhafter oder fehlender (Vor)Registrierung

Bei fehlender oder mangelhafter (Vor)Registrierung von Stoffen, die die REACH-VO betreffen, können Bußgelder in nicht unbeträchtlicher Höhe, aber auch strafrechtliche Konsequenzen drohen. Dies betrifft Hersteller, Importeure wie auch nachgeschaltete Anwender. Die Rechtslage, die sich noch nicht in einer gefestigten Rechtsprechung niedergeschlagen hat, ist komplex und wenig übersichtlich.

Konsequenzen fehlerhafter oder fehlender (Vor)Registrierung im Ländervollzug

Zur Beseitigung festgestellter Verstöße bzw. zur Verhinderung zukünftiger Verstöße gegen die REACH-Verordnung kann die zuständige Behörde Anordnungen nach § 23 ChemG treffen, deren konkrete Ausgestaltung auf Grund einer Ermessensentscheidung, bei der die verschiedenen Interessen abzuwägen sind, erfolgt. Bei Verstößen gegen die Registrierungspflicht ist auf jeden Fall dem Grundsatz des Art. 5 der REACH-VO „No Data – No Market“ Rechnung zu tragen.